

Bürokratieabbau für Arbeitnehmer:innen

Forderungen der Arbeiterkammer Tirol an den Bund



Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com
ak@tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl
Landeck, Malserstraße 11, 6500 Landeck
Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK-Servicenummer:
Tel.: 0800/ 22 55 22

Bürokratieabbau für Arbeitnehmer:innen

Übersicht

Arbeitsrecht

1. **Absolutes Verbot des Betreibens jeglichen Unternehmens bei Angestellten** 5
Forderung an Bund: Abschaffung des absoluten Unternehmensverbots; Verbot „abträglicher“ Erwerbstätigkeit ist ausreichend
2. **Konkurrenzklausele untersagt Arbeitnehmer:innen Erwerbstätigkeit im angestammten Berufsfeld bis zu einem Jahr nach Arbeitsverhältnis** 5
Forderung an Bund: Verbot von Konkurrenzklauseln
3. **Dieselben rechtswidrigen Arbeitsvertrags-Klauseln müssen in jedem Einzelfall bei Gericht geklagt werden** 5
Forderung an Bund: Einführung eines Verbandsklageverfahrens gegen rechtswidrige Arbeitsvertragsklauseln – auch um gleichartige Einzelgerichtsverfahren zu vermeiden
4. **Auseinanderklaffen von Papamonat und Familienzeitbonus erschwert unnötig die Inanspruchnahme**..... 6
Forderung an Bund: Arbeitsrechtliche Väterkarenz und sozialrechtlicher Familienzeitbonus müssen Hand in Hand gehen
5. **Keine Planungssicherheit bei Befristungen mit vereinbarter Kündigungsmöglichkeit**..... 6
Forderung an Bund: Unzulässigkeit von Kündigungsvereinbarungen bei befristeten Arbeitsverhältnissen (wie im öffentlichen Dienst)

Bildung

6. **Kein erstmaliger Bezug von Studienbeihilfe bei zweitem Studium nach Abschluss eines Erststudiums**..... 7
Forderung an Bund: erstmaligen Bezug der Studienbeihilfe auch bei einem zweiten Studium ermöglichen

Energie / Klima / Umwelt

7. **Förderdschungel im Energie-, Sanierungs- und Heizungsbereich** 7
Forderung an Bund und Land Tirol: Einrichtung von One-Stop-Shops für Förderungen
8. **Fehlende Upgrade-Möglichkeit für Jobtickets auf das Klimaticket Österreich** 7
Forderung an Bund: JobTicket Upgrade auf Klimaticket Österreich ermöglichen

Gesundheit und Pflege

9. **Registrierung Gesundheitsberufe: FH-Absolvent:innen im „Kompetenzen-Ping-Pong“**..... 8
Forderung an Bund: Vereinheitlichung der Behördenzuständigkeit bei Antragstellung, Zuständigkeit bleibt bei Antragseinbringungsbehörde

Jugend

10. **Unterschiedliche Vollzeit-Ausbildungsverpflichtung von Lehrlingen verhindert 4-Tage-Woche im Betrieb** 8
Forderung an Bund: Einheitliche gesetzliche Ausbildungspflicht von Lehrlingen mindestens 32 Stunden

- 11. Vereinbarung von Behaltezeit–Befristung bereits bei Lehrvertrags-Abschluss beschränkt Lehrlinge 8**
Forderung an Bund: Befristungsvereinbarungen für die Behaltezeit nur am Ende des Lehrverhältnisses zulässig

Konsumentenpolitik

- 12. Konsument:innen müssen bei Klagen gegen österreichische Unternehmen zum Gericht des Unternehmenssitzes reisen (zB von Tirol nach Wien) 9**
Forderung an Bund: Wohnsitzgerichtsstand für Klagen von Konsument:innen gegen österreichische Unternehmen (wie bei Klagen gegen Unternehmen im EU-Ausland)
- 13. Kündigungs-Labyrinth bei Online-Verträgen 9**
Forderung an Bund: Gesetzliche Verpflichtung für einen sichtbaren, leicht zugänglichen „Kündigungs-Button“ für online abgeschlossene Verträge

Sozialrecht

- 14. Hoher Aufwand für Beantragung landes- und bundesbezogener Leistungen10**
Forderung an Bund und Land Tirol: Umfassende Etablierung des „One Stop Shop“ Prinzips mit persönlicher Beratung für landes- und bundesbezogene Leistungen
- 15. Umfangreiche und komplexe Anträge für Erhalt von Sozialversicherungsleistungen10**
Forderung an Bund: Anträge bei Sozialversicherungen sollen deutlich erleichtert und Mehrfach-Eingaben vermieden werden. Antragsteller:innen sollen durch bereits vorhandene Daten individualisierte Formulare zur Verfügung gestellt werden

Steuer

- 16. Wildwuchs im Einkommenssteuergesetz: zu komplex, zu unverständlich11**
Forderung an Bund: Das Einkommensteuergesetz soll vereinfacht und so formuliert werden, dass interessierte Bürger:innen es verstehen können
- 17. Berücksichtigung Pendlerkosten im Steuerrecht ist unnötig kompliziert.....11**
Forderung an Bund: Zusammenfassung von Pendlereuro und Pendlerpauschale bzw. deren Umwandlung in einen neuen Pendlerabsetzbetrag

Wohn- und Mietrecht

- 18. Einjährige Bindungsfrist bei Kündigung eines befristeten Mietvertrags verhindert raschen notwendigen Wohnungswechsel für Mieter:in.....12**
Forderung an Bund: Entfall der Bindungsfrist von einem Jahr bei befristeten Mietverträgen nach dem MRG für Kündigungen durch Mieter:innen
- 19. Wohnen mit ständigem Ablaufdatum: Keine Lebensstabilität, fehlende Planungssicherheit und höhere Lebenshaltungskosten.12**
Forderung an Bund: Eindämmung der Flut an befristeten Mietverhältnissen. Beschränkung auf bestimmte Fälle unter gleichzeitiger Entwicklung eines fairen und transparenten Kündigungssystems im MRG

Arbeitsrecht

1. Absolutes Verbot des Betreibens jeglichen Unternehmens bei Angestellten

Ein:e Angestellte:r darf neben seinem Arbeitsverhältnis nur mit Erlaubnis des Arbeitgebers ein kaufmännisches Unternehmen führen. Dies gilt für alle Arten von Unternehmen, unabhängig davon, ob es konkurrenzierend ist oder nicht, unabhängig davon, wie groß das Unternehmen ist und auch unabhängig davon, ob der/die Angestellte voll- oder teilzeitbeschäftigt ist. Damit wird der/die Angestellte in ihrer/seiner Erwerbsfreiheit völlig überschießend eingeschränkt und Verdienst sowie Wirtschaftswachstum verhindert. Ein Verbot von für das Unternehmen „abträglicher“ Erwerbstätigkeit muss ausreichen.

Forderung an Bund: Abschaffung des absoluten Unternehmensverbots; Verbot „abträglicher“ Erwerbstätigkeit ist ausreichend

2. Konkurrenzklausel untersagt Arbeitnehmer:innen Erwerbstätigkeit im angestammten Berufsfeld bis zu einem Jahr nach Arbeitsverhältnis

Durch Konkurrenzklausel-Vereinbarungen werden Arbeitnehmer:innen daran gehindert, bei Eigenkündigung oder einvernehmlicher Auflösung im Geschäftszweig des Arbeitgebers bis zu einem Jahr lang sowohl als Arbeitnehmer:in aber auch als Unternehmer:in tätig zu werden. Dringend benötigte qualifizierte Fachkenntnisse und -fertigkeiten liegen bis zu einem Jahr völlig brach. Dies verhindert Verdienst, Wirtschaftswachstum, Zahlung von Steuern und Abgaben, in einigen Fällen muss sogar Arbeitslosengeld bezahlt werden. Auch hier liegt eine überschießende Beschränkung der Berufsausübungs- und Erwerbsfreiheit vor, da die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Verhinderung von unlauteren Wettbewerbshandlungen durch andere Rechtsgebiete ausreichend abgesichert sind.

Forderung an Bund: Verbot von Konkurrenzklauseln

3. Dieselben rechtswidrigen Arbeitsvertrags-Klauseln müssen in jedem Einzelfall bei Gericht geklagt werden

Immer wieder verwenden verschiedene Arbeitgeber:innen in ihren Arbeitsverträgen die gleichen rechtswidrigen Arbeitsvertragsklauseln. Denn es werden oftmals die gleichen „Musterarbeitsverträge“ verwendet, die von Rechtsanwält:innen, Steuerberater:innen oder über das Internet bezogen werden. Auch kommt es vor, dass Arbeitgeber:innen sogar jene rechtswidrigen Klauseln weiterverwenden, derentwegen bereits ein Einzelprozess verloren wurde. Denn der „Gewinn“, der insgesamt daraus gezogen wird, dass sich viele Arbeitnehmer:innen an diese Klauseln halten, überwiegt den „Verlust“ von da oder dort verlorenen Einzelprozessen. Im Konsumentenschutzrecht ist das „Verbandsklageverfahren“ ein bewährtes Mittel, um gegen allgemein verwendete gleiche oder gleichartige rechtswidrige Vertragsklauseln vorzugehen. Rechtswidrige „Massenphänomene“ können nur mit ebenso allgemein wirkenden Gerichtsurteilen bekämpft werden. Im Arbeitsrecht existiert dieses Verbandsklageverfahren nicht, die besonderen Feststellungsverfahren im ASGG reichen dazu nicht aus, insbesondere weil leider in zahlreichen Betrieben kein Betriebsrat existiert.

Forderung an Bund: Einführung eines Verbandsklageverfahrens gegen rechtswidrige Arbeitsvertragsklauseln – auch um gleichartige Einzelgerichtsverfahren zu vermeiden

4. Auseinanderklaffen von Papamonat und Familienzeitbonus erschwert unnötig die Inanspruchnahme

Arbeitnehmer, die sich als Väter um ihr Kind kümmern wollen, stoßen auf unnötige Hürden. Arbeitsrechtlich gehen sie in Väterkarenz, sozialrechtlich steht ihnen für den Entgeltausfall der Familienzeitbonus zu. Beide Regelungen sind aber inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt. Unterschiede bestehen insbesondere beim zulässigen Zeitraum (Papamonat: ein fixer Monat; Familienzeitbonus: 28–31 Tage), beim maximalen Zeitraum (Papamonat nur während des Beschäftigungsverbots der Mutter; Familienzeitbonus innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt) sowie bei Sonderfällen wie längeren Krankenhausaufenthalten von Mutter und Kind, die im FamZeitbG berücksichtigt sind, im VKG jedoch nicht. Väter müssen daher aufwendig beide Leistungen genau miteinander koordinieren, um den Anspruch auf den Familienzeitbonus und damit auf ihren Lebensunterhalt nicht zu verlieren.

Forderung an Bund: Arbeitsrechtliche Väterkarenz und sozialrechtlicher Familienzeitbonus müssen Hand in Hand gehen

5. Keine Planungssicherheit bei Befristungen mit vereinbarter Kündigungsmöglichkeit

Befristete Arbeitsverhältnisse schränken die wirtschaftliche und persönliche Planungssicherheit ohnehin erheblich ein. Zudem können im Anwendungsbereich des Privatarbeitsrechts länger andauernde Befristungen sogar noch zusätzlich mit einer Kündigungsmöglichkeit verbunden werden. Damit geht jegliche Planungssicherheit verloren, da sich ein/e Arbeitnehmer:in nicht einmal mehr darauf verlassen kann, dass das Arbeitsverhältnis während der Befristung zumindest bestandfest bleibt. Im öffentlichen Dienstrecht hingegen schließt sich Befristung und Kündigungsmöglichkeit gegenseitig aus.

Forderung an Bund: Unzulässigkeit von Kündigungsvereinbarungen bei befristeten Arbeitsverhältnissen (wie im öffentlichen Dienst)

Bildung

6. Kein erstmaliger Bezug von Studienbeihilfe bei zweitem Studium nach Abschluss eines Erststudiums

Manchmal muss man sich nach Abschluss eines Studiums aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Umstände neu orientieren und ein weiteres, zweites Studium beginnen. Ein Bezug von Studienbeihilfe ist dafür nach der derzeitigen Regelung aber nicht möglich. Denn selbst wenn während des ersten Studiums keine Studienbeihilfe in Anspruch genommen wurde, wird ein Antrag auf Studienbeihilfe im Rahmen des zweiten Studiums mit der alleinigen Begründung abgelehnt, dass kein zweites Studium gefördert wird – auch wenn nun die Voraussetzungen für den Erhalt der Studienbeihilfe vorliegen.

Diese Regelung sollte dahingehend geändert werden, dass bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen, auch nach einem bereits abgeschlossenen Studium eine Studienbeihilfe für ein zweites Studium gewährt werden kann, sofern diese vorher noch nicht bezogen wurde. Der Bezug der Studienbeihilfe sollte nicht allein dadurch verhindert werden, dass es sich um ein zweites Studium handelt.

Forderung an Bund: erstmaligen Bezug der Studienbeihilfe auch bei einem zweiten Studium ermöglichen

Energie / Klima / Umwelt

7. Förderdschungel im Energie-, Sanierungs- und Heizungsbereich

Je nachdem welche Förderung (PV-Förderung, Heizungstausch, Sanierung, etc.) beantragt werden möchte, sind unterschiedliche Ansprechpersonen zuständig (ÖMAG, KPC, Land Tirol, etc.). Sinnvoll ist es daher sämtliche Förderschienen in einem One-Stop-Shop zu bündeln – das würde die Zugänglichkeit zu Förderungen massiv erhöhen.

Forderung an Bund und Land Tirol: Einrichtung von One-Stop-Shops für Förderungen

8. Fehlende Upgrade-Möglichkeit für Jobtickets auf das Klimaticket Österreich

Das Klimaticket Österreich bzw. auch die Regionaltickets sind ein Erfolg in Punkto klimafreundlicher Mobilität. Diese Tickets können Arbeitgeber:innen auch als JobTicket zur Verfügung stellen. Zumeist übernimmt der/die Arbeitgeber:in die Ticketkosten für die Verbindung Arbeitsplatz – Wohnort. Auf Landesebene ist es bereits möglich Regionaltickets auf Landestickets upzugraden, ein Upgrade auf das Klimaticket Österreich ist aber aktuell nicht möglich. Diese Upgrade-Möglichkeit wäre aber sinnvoll, um unnötige bürokratische Wege (Arbeitgeber zahlt den Anteil als „Kostenersatz“) zu umgehen.

Forderung an Bund / ONE Mobility Ticketing GmbH: JobTicket Upgrade auf Klimaticket Österreich ermöglichen

Gesundheit und Pflege

9. Registrierung Gesundheitsberufe: FH-Absolvent:innen im „Kompetenzen-Ping-Pong“

Es geht um die Registrierung der Gesundheitsberufe. Es gibt zwei Registrierungsbehörden, nach deren grundsätzlicher Aufgabenteilung die Bundesarbeitskammer (und für diese die Arbeiterkammern in den Bundesländern) für Unselbständige und die Gesundheit Österreich GmbH für Selbständige zuständig sind. Für FH-Absolvent:innen, somit vor der Berufsausübung, ist die Gesundheit Österreich GmbH zuständig. Eine nicht unwesentliche Anzahl von FH-Absolvent:innen wenden sich auf Grund der geographischen Nähe trotz GÖG-Zuständigkeit an die AK zur Antragstellung. Dieser Antrag wird dann an die GÖG weitergeleitet. Dieser Akt wird bei Meldung eines Dienstortes sofort wieder an die AK zurückgeschickt. Die Berufsangehörigen wissen deshalb häufig nicht, an welche Behörde sie sich für Rückfragen wenden sollen, denn bei reiner Freiberuflichkeit, wandert der Akt wieder an GÖG.

Forderung an Bund: Vereinheitlichung der Behördenzuständigkeit bei Antragstellung, Zuständigkeit bleibt bei Antragseinbringungsbehörde

Jugend

10. Unterschiedliche Vollzeit-Ausbildungsverpflichtung von Lehrlingen verhindert 4-Tage-Woche im Betrieb

Immer mehr Betriebe steigen aus Effizienz- und Produktivitätsgründen auf die 4-Tage-Woche um. Die wöchentliche Normalarbeitszeit wird von vielen Kollektivverträgen geringer festgelegt als die gesetzliche Normalarbeitszeit. Lehrlinge muss jedenfalls im Ausmaß der Normalarbeitszeit im Betrieb ausgebildet werden. Die wochenstundenbezogene Ausbildungspflicht von Lehrlingen unterscheidet sich daher je nach Kollektivvertrag. Unter 18-jährige Lehrlinge dürfen täglich nur bis maximal 9 Stunden beschäftigt werden. Da somit die wöchentliche maximale Arbeitszeit bei einer 4-Tage-Woche nur 36 Stunden betragen darf, kann ein Lehrbetrieb keine 4-Tage-Woche einführen. Daher müsste gesetzlich eine geringere einheitliche wöchentliche Ausbildungsverpflichtung festgelegt werden, zB 32 Stunden.

Forderung an Bund: Einheitliche gesetzliche Ausbildungspflicht von Lehrlingen mindestens 32 Stunden

11. Vereinbarung von Behaltezeit–Befristung bereits bei Lehrvertrags-Abschluss beschränkt Lehrlinge

Es ist zunehmend üblich geworden, bereits im Lehrvertrag festzulegen, dass die Lehrlinge während der Behaltezeit nach der Lehrzeit in einem befristeten Dienstvertrag verpflichtet wird. Damit wird die einseitige Behalteverpflichtung des Lehrbetriebs zu einer beidseitigen Verpflichtung – und das zu einem Zeitpunkt, wo Lehrlinge noch gar nicht wissen kann, ob er 3 oder 4 Jahre später überhaupt im Betrieb verbleiben möchte. Im Sinne der Wahlfreiheit und der Mobilität am Arbeitsmarkt sollten derlei Vereinbarungen erst zum Ende der Lehrzeit möglich sein.

Forderung an Bund: Befristungsvereinbarungen für die Behaltezeit nur am Ende des Lehrverhältnisses zulässig

Konsumentenpolitik

12. Konsument:innen müssen bei Klagen gegen österreichische Unternehmen zum Gericht des Unternehmenssitzes reisen (zB von Tirol nach Wien)

Bei Streitigkeiten zwischen Konsument:innen und Unternehmen kommen zwingende gesetzliche Regelungen hinsichtlich des Gerichtsstandes zur Anwendung, unabhängig von allfälligen anderslautenden Klauseln in AGB. Doch es gibt eine wichtige Unterscheidung hinsichtlich der Niederlassung des Unternehmens: Bei grenzüberschreitenden Verträgen innerhalb der EU besteht für die überwiegende Zahl der Konsument:innenverträge ein zwingender Gerichtsstand für Klagen gegen den/die Konsument:in an dessen Wohnsitzgericht. Ebenso haben Konsument:innen die Möglichkeit, Unternehmen unabhängig vom Firmensitz am Konsument:innengerichtsstand zu klagen.

Für Verträge im Inland sieht § 14 KSchG ebenfalls vor, dass Klagen gegen Konsument:innen an dessen Wohnsitzgericht einzubringen sind. Jedoch ist für Klagen gegen das Unternehmen das Gericht des Unternehmenssitzes zuständig. Daraus ergibt sich regelmäßig ein hoher Aufwand für Konsument:innen, wenn das Unternehmen an einem anderen Ort sitzt. Besonders betrifft dies Tiroler Konsument:innen aus Westösterreich, die sich in einem Rechtsstreit mit einem Unternehmen mit Firmensitz in Wien befinden. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand (insbesondere Suche einer/eines Rechtsanwält:in am Ort des Gerichtsstandes, alternativ am Wohnsitzort des/der Konsument:in verbunden mit dessen Reiseaufwand, dem Aufwand der eigenen Anreise sowie jener der Zeug:innen) und damit ein höheres Kostenrisiko.

Dieses Risiko hängt rein vom Zufall des Unternehmenssitzes ab, es gibt auch keine sachliche Rechtfertigung für diese vom Wohnort abhängige Ungleichbehandlung von Konsument:innen im Inland, ebenso nicht für die Ungleichbehandlung bei Vertragsabschlüssen mit Unternehmen im Inland und EU-Ausland.

Forderung an Bund: Wohnsitzgerichtsstand für Klagen von Konsument:innen gegen österreichische Unternehmen (wie bei Klagen gegen Unternehmen im EU-Ausland)

13. Kündigungs-Labyrinth bei Online-Verträgen

EU-weit müssen Anbieter:innen ihre Kund:innen in klarer und verständlicher Art und Weise über die Bedingungen der Kündigung informieren. Die Informationen finden sich in der Regel in den jeweiligen AGB. Bereits seit Juli 2022 ist in Deutschland bzw. für Anbieter:innen mit Sitz in Deutschland (auch in Frankreich gibt es eine ähnliche [Konsumentenschutz-]Bestimmung) zusätzlich der „Kündigungsbutton“ gesetzlich vorgeschrieben. Unternehmen, die ihre Vertragsabschlüsse online anbieten, müssen ihren Kund:innen eine einfache, gut sichtbare Möglichkeit zur Onlinekündigung bieten. Diese Regelung bietet gegenüber der allgemeinen Rechtslage in Österreich Vorteile durch ihre einfache Handhabung und Erleichterung für Konsument:innen und folgt dem ausgewogenen Grundsatz, dass Verträge online ebenso leicht gekündigt, wie abgeschlossen werden können.

Forderung an Bund: Gesetzliche Verpflichtung für einen sichtbaren, leicht zugänglichen „Kündigungs-Button“ für online abgeschlossene Verträge.

Sozialrecht

14. Hoher Aufwand für Beantragung landes- und bundesbezogener Leistungen

Antragsteller:innen sind regelmäßig mit einem hohen bürokratischen Aufwand konfrontiert, der durch mitunter schwierige Lebensumstände ein Hindernis darstellt.

Das Konzept des „One Stop Shop“ mit dem Angebot einer persönlicher Beratung durch kompetente Personen, die auch in Augenhöhe mit den AntragstellerInnen sprechen sowie zeitnahe Terminvergaben für alle landes- und bundesbezogenen Leistungen für Arbeitnehmer:innen, zB AMS-Leistung, Mindestsicherung, Mietzinsbeihilfe, usw., hätten viele Vorteile, insbesondere die Zeitersparnis, die Reduktion der Wartezeit, die schnellere Bearbeitung von Anträgen und die verbesserte Benutzerfreundlichkeit: Einheitliche Schnittstellen und klare Prozesse erleichtern die Orientierung und Nutzung. Des Weiteren sind die Kosteneffizienz und auch Transparenz von großem Vorteil. Das weitere Benefit ist die Erhöhung der Bürgerzufriedenheit und die Vermeidung von Doppelarbeit der Behörden.

Forderung an Bund und Land Tirol: Umfassende Etablierung des „One Stop Shop“ Prinzips mit persönlicher Beratung für landes- und bundesbezogene Leistungen

15. Umfangreiche und komplexe Anträge für Erhalt von Sozialversicherungsleistungen

Antragsteller:innen sind regelmäßig mit administrativen Hürden konfrontiert, die sachlich schwer nachvollziehbar sind und hinsichtlich derer deutlich Verbesserungsbedarf besteht: In der Regel ist der Großteil der für einen Leistungsantrag erforderlichen Daten bereits bei der Sozialversicherung vorhanden, diese Daten werden aber dennoch erneut abgefragt. ZB sind in der Regel alle für eine Pensionsberechnung relevanten Daten im Pensionskonto gespeichert und einsehbar, diese Daten werden bei einem Pensionsantrag aber dennoch in einem vielseitigen Dokument erneut abgefragt.

Forderung an Bund: Anträge bei Sozialversicherungen sollen deutlich erleichtert und Mehrfach-Eingaben vermieden werden. Antragsteller:innen sollen durch bereits vorhandene Daten individualisierte Formulare zur Verfügung gestellt werden.

Steuer

16. Wildwuchs im Einkommenssteuergesetz: zu komplex, zu unverständlich

Das derzeit gültige Einkommensteuergesetz stammt aus dem Jahr 1988. Aufgrund mehrerer Steuerreformen gibt es beispielsweise im Sammelparagraph 124b EStG mittlerweile **478 Ziffern**, sodass das Auffinden von Bestimmungen sehr schwierig wird, da auch keine Systematik im § 124b EStG vorliegt.

Forderung an Bund: Das Einkommensteuergesetz soll vereinfacht und so formuliert werden, dass interessierte Bürger:innen es verstehen können

17. Berücksichtigung Pendlerkosten im Steuerrecht ist unnötig kompliziert

Die Berücksichtigung der Kosten des beruflichen Pendelns erfolgt im steuerlichen Bereich durch den Pendlereuro und das Pendlerpauschale. Für das gleiche Ziel sind dadurch zwei unterschiedliche Felder in der Arbeitnehmer:innenveranlagung auszufüllen.

Forderung an Bund: Zusammenfassung von Pendlereuro und Pendlerpauschale bzw. deren Umwandlung in einen neuen Pendlerabsetzbetrag

Wohn- und Mietrecht

18. Einjährige Bindungsfrist bei Kündigung eines befristeten Mietvertrags verhindert raschen notwendigen Wohnungswechsel für Mieter:in

Im Fall eines befristeten Hauptmietvertrages einer Wohnung im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) kann der/die Mieter:in den Mietvertrag erst nach Ablauf eines Jahres der ursprünglich vereinbarten oder verlängerten Dauer des Mietverhältnisses schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündigen.

Diese Bindungsfrist belastet Mieter:innen, die sich etwa aus finanziellen oder persönlichen Gründen zur Beendigung des Mietverhältnisses entschlossen haben in der Regel stark, während auf der anderen Seite Vermieter:innen in Anbetracht des Wohnungsmarktes und damit einer hohen Nachfrage ohnehin nur geringen Bedarf am Festhalten an dieser Frist haben.

Forderung an Bund: Entfall der Bindungsfrist von einem Jahr bei befristeten Mietverträgen nach dem MRG für Kündigungen durch Mieter:innen

19. Wohnen mit ständigem Ablaufdatum: Keine Lebensstabilität, fehlende Planungssicherheit und höhere Lebenshaltungskosten.

Aktuell leben in Österreich 25 Prozent der Miethaushalte in befristeten Mietverhältnissen. Der Monitor des Momentum Instituts offenbart, dass bereits die Hälfte der Wohnungsangebote befristete Mietverträge beinhalten. Das birgt die Gefahr, dass das Mieten in Zukunft noch prekärer wird. Neben der damit verbundenen Unsicherheit bestehen für Mieter:innen höhere Kosten etwa durch häufigere Umzüge.

Laut Mikrozensus 2025 wohnen 64 Prozent der unter 35-Jährigen im privaten Mietsektor mit befristeten Verträgen. Damit sind junge Menschen am häufigsten von kurzfristigen Mietverhältnissen betroffen – mit gravierenden Folgen für finanzielle Planungssicherheit und soziale Stabilität. Befristete Mietverträge zwingen viele junge Menschen in eine teure Wohnspirale, in der sie alle paar Jahre umziehen und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten stemmen müssen.

Forderung an Bund: Eindämmung der Flut an befristeten Mietverhältnissen. Beschränkung auf bestimmte Fälle unter gleichzeitiger Entwicklung eines fairen und transparenten Kündigungssystems im MRG